

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Realschule Trossingen vom 24.03.2022

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16.Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988(K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung basiert auf den Grundlagen des §§ 55 und 57 Schulgesetz sowie der §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Ihm obliegt es, die Interessen der Eltern zu vertreten, sie zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit geleistet.

Der Elternbeirat setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

Angelegenheiten einzelner Schüler bis zur Volljährigkeit können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung der Eltern der betroffenen Schüler behandeln. Hier gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, daß § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

Der Anhang 1 regelt weitere Einzelheiten

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

1. Wahlberechtigt sind alle Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (Mitglieder des Elternbeirates) gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.
2. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.
3. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und zur Wahlannahme für den Fall der Wahl vorliegt.
4. Die Wahl findet innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes im neuen Schuljahr statt. Hier gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.
5. Nicht wählbar sind:
 - a. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes.
 - b. Ehegatten der Lehrer der Schule.
 - c. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 Elternbeiratsverordnung genannten Vertreter des Schulträgers.
 - d. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat wählt einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden.
Für diese Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende des Elternbeirates ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen, die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
Sie kann durch E-Mail, Units Messenger oder durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

1. Die Mitglieder des Elternbeirates ernennen den Wahlleiter, dem die Wahldurchführung obliegt.
Wer als Vorsitzender oder Stellvertreter kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
3. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirates nach § 8 fest.

Der Wahlleiter kann zu Beginn der Sitzung einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

4. Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

1. Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen.
In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
3. Auf diese Regelung zur Wahl bzw. Beschlussfähigkeit kann schon in der ersten Einladung hingewiesen werden.

§ 9 Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - a. Briefwahl ist nicht zulässig.
 - b. Die Wahl findet auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - b. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
2. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
3. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich zu bestätigen, von einem Abwesenden muss die Wahlannahme dem Wahlleiter schriftlich vorliegen.
4. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.
5. Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt 2 Schuljahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Bestellung der Nachfolger.
2. Beendet der Vorsitzende seine Amtszeit vorzeitig, so rückt sein gewählter Stellvertreter in das Amt nach.
Das Amt erlischt auch dann, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt. Für die Abschlussklasse gilt das letzte Schuljahr als volles Schuljahr und damit nicht als vorzeitiges Verlassen.

3. Die erstgewählte Person für die Schulkonferenz rückt als stellvertretender Elternbeiratvorsitzender nach.
4. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
5. Der ausscheidende Vorsitzende hat für die Neuwahl einzuladen.

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

1. Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl der sonstigen Funktionsinhaber im Elternbeirat.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Die drei Vertreter und deren direkte Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
Die Namen und Anschriften der Gewählten sind im Protokoll festzuhalten.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind unverzüglich der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Wahl der Klassenelternvertreter und Stellvertreter (Klassenpflegschaften)

1. Wahlberechtigt sind gemäß § 14 ElternbeiratsVO die Eltern der Schüler einer Klasse.
2. Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14, Abs. 2 und 3 ElternbeiratsVO genannten Personen. § 14, Abs. 2 und 3 ElternbeiratsVO gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
3. Für den Wahltermin gilt § 14, Abs.1 ElternbeiratsVO.

3. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;

3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung des Grundes schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

4. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er bereitet die Sitzung vor, lädt ein und leitet sie.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich festzuhalten.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Sitzungen, Einladung

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Die Einladung kann, durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
3. Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 5 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter,
 unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
4. Die Schulleitung soll zu den Sitzungen eingeladen werden, weitere Personen, z.B. Schülervertreter können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 16 Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen).
Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen.
Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
6. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann je nach Bedarf themenbezogene Ausschüsse bilden. An diesen können auch weitere Personen z. B. interessierte Eltern teilnehmen.

§18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft,
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war,
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Abschnitt

Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

§ 19 Virtuelle Elternbeiratssitzungen

1. Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
2. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 6 entsprechend.
 - Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer, den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und technisch geeigneten, Videokonferenzplattform statt.
 - Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder.
 - Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratsvorsitzende fest.
 - Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
 - Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
 - Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 20 Klassenpflegschaftssitzungen

1. Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 ElternbeiratsVO genannten Mitgliedern zusammen.
2. Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer, den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
 - Zutritt zur virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 21 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten **kann** der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 22 Elternkasse

1. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

2. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt Salvatorische Klausel

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.
2. In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die den, mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen.
3. Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

8 Abschnitt Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum der Beschlussfassung 24.03.2022

Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats 

Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats 

Die/Der Schriftführer/in _____

Anhang 1

1) Aufgaben des Elternbeiratsvorsitzenden:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
- b) Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen, unter Angabe der Tagesordnung ein, und leitet sie.
- c) Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
- d) Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
- e) Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.
- f) Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch über deren Kinder oder per E-Mail erfolgen.
- g) Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen, auch wenn er nicht verhindert ist.
- h) Der Vorsitzende ist Kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

2) Aufgaben des Stellvertreters

- a) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei seinen Tätigkeiten

3) Aufgaben des Schriftführers

- a) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats und legt die Protokolle dem Vorsitzenden zur Freigabe vor. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen
- b) Er protokolliert die Ergebnisse der Wahlen.
- c) Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

4) Aufgaben des Kassenverwalters

- a) Der Kassenverwalter führt die Kasse.
- b) Er gibt vor den Wahlen einen Kassenbericht ab.
Der Kassenbericht kann auch schriftlich abgegeben werden.

5) Aufgaben der Kassenprüfers

- a) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse.
- b) Sie geben vor den Wahlen einen Prüfbericht ab.
Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.

Anhang 2

Klassenelternvertreter / Klassenpflegschaft

§§ 5 bis 9 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen
(Elternbeiratsverordnung)
Vom 16. Juli 1985

§ 5 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 MITGLIEDER UND TEILNAHMEBERECHTIGTE

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen, sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 STIMMRECHT

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 SITZUNGEN

(1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen.

Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3).

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt. (Elternstammtisch)

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

Muster einer Einladung zur Klassenpflegschaft

Trossingen, den xx. xx. 200x

Einladung zum Elternabend der Klasse xx
(Einladung zum Klassenpflegschaftsabend der Klasse xx)

Liebe Eltern,

hiermit laden wir Sie herzlich zum ersten (zweiten) Elternabend im Schuljahr 200x/200x ein.

Termin: Tag, Datum, Uhrzeit
Ort: Klassenzimmer der Klasse x (Raum xxx)

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Klassenelternvertreter (Elternbeiräte)
2. Überblick über die Unterrichtsinhalte (Klassenlehrerin, evtl. Fachlehrer)
3. Stand der Klasse
4. Bekanntgabe von Terminen / Ausflüge
5. Verschiedenes

oder:

2. Vorstellen des Referenten zum Thema „???“
3. Diskussion
4. Organisatorisches zum Klassenalltag (wenn nötig)

Mit freundlichen Grüßen

Frau/Herr
(Elternvertreter/in)

Frau/Herr
(Elternvertreter/in)

Frau/Herr
(Klassenlehrer/in)

Bitte bis spätestens xx. xx. zurück an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer

Ich habe die Einladung bekommen und
- werde am Elternabend teilnehmen
- kann leider nicht am Elternabend teilnehmen

(Name: bitte in Druckbuchstaben)

Folgende Themen möchte ich gerne besprechen: